



**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes -
Änderung des Verfahrensgebietes**

Flurneuordnung Zell 2
Gemeinde Üchtelhausen, Landkreis Schweinfurt

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken hat mit Beschluss vom 30.07.2026 in oben genanntem Verfahren das Verfahrensgebiet geändert. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes erfolgt gem. Art. 12 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG).

Der nachfolgende Flurbereinigungsbeschluss und die Änderungskarte sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Würzburg, 04.08.2026

gez. Johannes Krüger
Abteilungsleiter



Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
ALE-UFR-B4-7576-6-1-85

Würzburg, 30.07.2026

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Waldneuordnung Zell 2

Gemeinde Üchtelhausen, Landkreis Schweinfurt

Anlage(n)

1. Änderungskarte zur Gebietskarte

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 29.11.2024 Gz. ALE-UFR-B4-7576-6-1-7 festgestellte Verfahrensgebiet wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– werden die Flurstücke 484, 485, 486, 487, 488 und 820 der Gemarkung Zell nachträglich in das Verfahren Zell 2 einbezogen.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung Zell 2 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, 0931 4101-0, poststelle@ale-ufr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, 0931 4101-0, datenschutz@ale-ufr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Erreichung einer besseren Flureinteilung und Wegführung und einer günstigeren Neuordnung der Grundstücke, dringend erforderlich.

Die Eigentümer der von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücke wurden gehört und haben der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 280,0 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Zell 2 hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

gez. Johannes Krüger
Abteilungsleiter

